



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

18.434

Parlamentarische Initiative
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe
stellen
Erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des National-
rates

Vom 2. Juli 2026

Übersicht

Mit dieser Vorlage soll das Strafrecht ergänzt werden, damit eine Kommunikation zwischen einer erwachsenen Person und einem Kind unter 16 Jahren ausdrücklich strafbar ist. Die Kommunikation muss mit dem Ziel der sexuellen Erregung des Täters oder der Täterin erfolgen und die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden können. Der massgebliche Zweck der neuen Gesetzgebung besteht darin, das bisherige strafrechtliche Instrumentarium zu verstärken und damit den Schutz von Kindern zu verbessern, die Opfer von sexueller Kommunikation werden, ungeachtet davon, ob diese mittels Informations- und Telekommunikationstechnologien («Grooming») oder im realen Leben erfolgt. Entsprechend soll der Schutz dank einer technologieneutralen Formulierung sämtliche Kommunikationsarten erfassen. Dies gewährleistet die künftige Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Strafnorm auch für den Fall von derzeit noch nicht vorhersehbaren technologischen Entwicklungen.

Ausgangslage

Nach geltendem Recht ist eine Kommunikation zwischen einer erwachsenen Person und einem Kind strafbar, wenn sie die Qualifikation als sexuelle Handlung mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 oder 3 StGB), als Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB), als sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) oder als Vorbereitung eines Treffens im realen Leben (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB) erfüllt, ungeachtet davon, ob die Kommunikation mittels Informations- und Telekommunikationstechnologien (IKT) erfolgt oder nicht. Wird diese Schwelle nicht erreicht, bleiben Gespräche zwischen einer erwachsenen Person und einem Kind unter 16 Jahren straflos. Bisher machte sich eine erwachsene Person somit nicht strafbar, wenn sie ein Kind zu ihrer sexuellen Erregung insbesondere mittels psychologischer Manipulation und Ausnutzen fehlender Reife dazu verleitete, mit ihr über sexuelle Themen zu sprechen.

Das Kapitel über die Entstehungsgeschichte der Vorlage zeigt auf, dass eine strafrechtliche Lücke besteht, die mit einer eigenständigen Strafnorm geschlossen werden soll. Ziel ist ein verstärkter Schutz der Kinder, indem Kommunikationen von Erwachsenen mit Kindern unter Strafe gestellt werden, wenn sie die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden.

Inhalt der Vorlage

Die Kommission schlägt vor, das Strafgesetzbuch mit einer Strafnorm zu ergänzen, die den Tatbestand der sexuellen Kommunikation mit Kindern mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht. Die neue Strafnorm soll unter den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität eingereiht werden.

Bericht

1 Entstehungsgeschichte

1.1 Parlamentarische Initiative

Am 14. Juni 2018 reichte die damalige Nationalrätin Viola Amherd in ihrem Rat eine parlamentarische Initiative mit folgendem Text ein:

«*Cybergrooming* mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen.»

In der Begründung gab die Initiantin an, dass Kinder im Internet vor Missbrauch geschützt werden müssten. *Cybergrooming* wurde dabei definiert als das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten durch Erwachsene mit Minderjährigen im Internet. Sexuelle Kontakte von Erwachsenen mit einem Kind dürften nicht straflos bleiben. Die geltenden Strafnormen seien nicht ausreichend. Eine neue Strafnorm oder eine Ergänzung von bestehenden Strafnormen sei notwendig, um *Cybergrooming* unter Strafe zu stellen. Der neue Tatbestand sei zudem als Offizialdelikt auszugestalten.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (nachfolgend: RK-N oder die Kommission) prüfte die parlamentarische Initiative am 29. August 2019 und gab ihr gemäss Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (ParlG)¹ mit 17 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) stimmte diesem Beschluss am 29. Oktober 2019 mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Damit erhielt die RK-N den Auftrag, ihrem Rat innert zwei Jahren einen Erlassentwurf vorzulegen (Art. 111 Abs. 1 ParlG). Auf deren Antrag verlängerte der Nationalrat die Umsetzungsfrist am 17. Dezember 2021², am 22. Dezember 2023³ und am 19. Dezember 2025⁴ um jeweils zwei Jahre.

Die Kommission erarbeitete einen Vorentwurf, den sie an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2026 einstimmig annahm. Gleichzeitig entschied sie, dazu eine Vernehmlassung gemäss Artikel 5 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁵ (VIG) zu eröffnen. Sie wurde in ihren Arbeiten vom Bundesamt für Justiz unterstützt.

1.2 Die bisherige Haltung des Bundesrates

Am 29. November 2018 reichte Yvonne Feri im Nationalrat die Interpellation 18.4121, «Immer mehr Kinder werden im Internet von fremden Personen sexuell angemacht. Was unternimmt der Bundesrat?» ein. Die Interpellantin fragte nach Mitteln und Massnahmen, mit denen der Bundesrat auf die «signifikante Zunahme von sexueller Belästigung von Kindern und *Cybergrooming*» zu reagieren gedenke und fragte auch, ob gesetzliche Anpassungen angebracht seien.

¹ SR 171.10
² AB 2021 N 2707
³ AB 2023 N 2583
⁴ AB 2025 N 2482
⁵ SR 172.061

In seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2019 erinnerte der Bundesrat an die Botschaft vom 4. Juli 2012⁶ zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention). Darin hielt er 2012 fest, dass aus seiner Sicht Kinder und Jugendliche in der Schweiz ausreichend strafrechtlich geschützt seien und es keine neue Strafnorm zum Schutz gegen sexuelle Belästigung im Internet brauche. Der Bundesrat führte damals aus, dass mit der Schaffung einer neuen Strafnorm, die bereits das sexuell motivierte Chatten («*Grooming* im weiteren Sinne») mit Strafe bedrohe, die Strafbarkeit stark vorverlagert würde, weil damit materiell Vorbereitungshandlungen kriminalisiert würden, und sah keinen Bedarf für eine neue Strafnorm.⁷

Diese Auffassung bekräftigte der Bundesrat auch in seiner Antwort auf die Interpellation Feri im Jahr 2019. Er gab zu bedenken, dass das geltende Strafrecht ausreiche, um die meisten Handlungen, die dem Phänomen des *Groomings* zugerechnet werden können, zu bestrafen. So sei die Strafbarkeit einer Handlung jeweils dann gegeben, wenn damit die Schwelle zum Versuch einer strafbaren Handlung, beispielsweise der sexuellen Handlung mit Kindern oder der Pornografie, überschritten würde. Dies könne der Fall sein, wenn eine Kontaktaufnahme mit einem Kind erfolge und gleichzeitig konkret ein Treffen vorbereitet würde oder wenn beim Chatten mit dem Kind dieses mit pornografischen Texten oder Abbildungen oder in einem Livestream mit sexuellen Handlungen konfrontiert oder zu solchen verleitet werde.

1.3 Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates im Kontext der Revision des Sexualstrafrechts

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung am 25. April 2018 seine Botschaft zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht (18.043)⁸. Auf Antrag der RK-S entschied der Ständerat am 9. Juni 2020, die Vorlage 1 zu teilen und sämtliche Bestimmungen zum Sexualstrafrecht in einen separaten Entwurf 3 auszulagern.⁹ Die RK-S beauftragte das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs zu einem Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts, zu dem im Frühjahr 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt wurde.¹⁰

Der Vorentwurf enthielt auch eine Variante für eine neue Strafnorm zum *Cybergrooming* – den Anglizismus vermeidend, sprach der Randtitel von der «Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern»:

«Artikel 197a VE-StGB: Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern:

Wer einem Kind unter 16 Jahren mit der Absicht, eine Straftat nach Artikel 187 Ziffer 1 erster Absatz oder Artikel 197 Absatz 4 zweiter Satz zu begehen, ein Treffen vorschlägt und Vorbereitungen für ein solches Treffen trifft, wird mit Geldstrafe bestraft.

⁶ BBl 2012 7571

⁷ BBl 2012 7627

⁸ BBl 2018 2827

⁹ AB 2020 S 421

¹⁰ Die Unterlagen sind abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > Parlament

Artikel 187 Ziffern 2 und 3 sind anwendbar.

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungen nicht zu Ende, so bleibt er straflos.»

Im erläuternden Bericht¹¹ unterschied die RK-S zwischen «*Grooming* im engeren Sinne» und «*Grooming* im weiteren Sinne». Artikel 197a VE-StGB zielte direkt auf das «*Grooming* im engeren Sinne» ab und stellte entsprechend das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene mittels Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Hinblick auf ein reales, physisches Treffen mit dem Ziel eines sexuellen Missbrauchs unter Strafe. Dieses *Cybergrooming* im engeren Sinne umfasst lediglich die Vorbereitung des Missbrauchs durch Handlungen, die auf ein physisches Treffen abzielen. Die Strafnorm des Vorentwurfs war technologieneutral ausgestaltet und nahm keinen besonderen Bezug auf moderne Kommunikationsformen. Das *Grooming* im weiteren Sinne, d. h. blosses Gespräche mit sexuellem Inhalt, war nicht Gegenstand der Vorlage zur Revision des Sexualstrafrechts.¹²

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst den Vorschlag, eine Strafnorm zum *Grooming* einzuführen, und war der Ansicht, dass damit ein wirksamer Beitrag zum Schutz der Kinder geleistet werden könne.¹³ Trotz dieser positiven Resonanz verzichtete die RK-S ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung darauf, eine entsprechende Bestimmung in ihren Entwurf aufzunehmen.¹⁴ Sie kam zum Schluss, dass das *Grooming* im engeren Sinne bereits nach geltendem Recht als Versuch strafbar sei und dass mit einer separaten Strafnorm, welche die Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellen würde, lediglich die Strafbarkeitsgrenze leicht vorverlegt und der bisherige Anwendungsbereich nur leicht erweitert würde.¹⁵

Ein Einzelantrag im Ständerat, der inhaltlich dem Artikel des Vorentwurfs entsprach, nun aber mit Artikel 197b VE-StGB nummeriert war, wurde knapp abgelehnt mit 21 zu 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen.¹⁶

Im Nationalrat war das Anliegen demgegenüber beinahe unbestritten: Die vorbereitende RK-N nahm den Artikel 197b VE-StGB mit 21 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen in die Vorlage auf, allerdings als Antragsdelikt ausgestaltet. Weil dazu kein Minderheitsantrag vorlag, fand das Anliegen in der Wintersession 2022 eine stillschweigende Mehrheit im Nationalrat.¹⁷ In der Differenzbereinigung setzte sich jedoch der Ständerat durch, sodass der Schlussabstimmungstext zum neuen Sexualstrafrecht keine *Grooming*-Strafnorm enthielt.¹⁸

1.4 Arbeiten der Kommission an einem Vorentwurf

Nach Abschluss der Arbeiten zum neuen Sexualstrafrecht nahm die RK-N die Kommissionsarbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.434 (Amherd)

¹¹ Erläuternder Bericht; Sexualstrafrecht, Kapitel 3.12.

¹² Erläuternder Bericht; Sexualstrafrecht, Kapitel 3.12.

¹³ Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, Sexualstrafrecht, Kap. 4.16.1.

¹⁴ BBl 2022 688

¹⁵ BBl 2022 687

¹⁶ AB 2022 504

¹⁷ AB 2022 2141

¹⁸ BBl 2023 1521

Bregy zügig wieder auf. Für ihre Sitzung vom 13. Februar 2023 lud sie Vertretungen der Kantone, der Staatsanwaltschaften und von Jugendorganisationen, Expertinnen und Experten sowie Vertretungen von sozialen Netzwerken und anderen Online-Diensten zu Anhörungen ein.

Dabei prüfte sie auch, ob eine gemeinsame Umsetzung mit der parlamentarischen Initiative 20.445 Suter «Neuer Straftatbestand Cybermobbing» angestrebt werden sollte, da auch diese Initiative auf ein Verhalten abzielt, dessen Gefährdungspotenzial massgeblich aus der Nutzung des Internets und moderner Kommunikationsmittel resultiert. Die Kommission prüfte deshalb auch grundsätzlich, ob solche Strafnormen – in Abkehr vom technologieneutralen Ansatz des Strafrechts – spezifisch auf digitale Kommunikationsformen ausgerichtet werden sollten.

Nach der Auswertung der Anhörungen entschied die Kommission, die beiden parlamentarischen Initiativen getrennt umzusetzen und dabei am Grundsatz der technologieneutralen Ausgestaltung des Strafrechts festzuhalten, um die Berücksichtigung künftiger Technologien zu gewährleisten.

Weiter wurde die Schaffung einer Strafnorm zum *Grooming* im weiteren Sinne in der Vorlage explizit begrüsst. Die Kommission erhielt in den Anhörungen eine wichtige Anregung für ihre Arbeiten. Stand bei den bisherigen Überlegungen die Vorverlagerung der Strafbarkeit im Zentrum, indem auf die beabsichtigte Begehung einer Straftat und die entsprechenden Vorbereitungshandlungen abgestellt wurde, so konzentrierte sich die Kommission fortan auf die Strafbarkeit der sexuellen Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen zum Zweck der sexuellen Befriedigung der erwachsenen Person.

2 Ausgangslage

2.1 Definition von *Cybergrooming*

Es existiert keine einheitliche Definition von *Cybergrooming* bzw. *Grooming*. Überdies wird zwischen *Cybergrooming* im weiteren und *Cybergrooming* im engeren Sinne unterschieden.¹⁹

Grooming im engeren Sinne bezeichnet die Kontakthanbahnung zu Kindern über das Internet oder Telekommunikationsmittel mit dem Ziel, das Kind auf ein Treffen im realen Leben vorzubereiten (Ziff. 1.3). In diesem Zusammenhang sind die Kontakte zwischen der erwachsenen Person und dem Opfer als Vorbereitungshandlungen für eine sexuelle Handlung oder die Herstellung von Kinderpornografie anzusehen.²⁰

Von *Grooming im weiteren Sinne* wird gesprochen, wenn eine erwachsene Person über IKT Kontakt zu einem Kind knüpft und pflegt und wenn dabei gewisse unangebrachte sexuelle Inhalte ausgetauscht werden, ohne dass jedoch die Voraussetzungen für eine sexuelle Handlung oder die Herstellung von Kinderpornografie erfüllt wären.

¹⁹ Meyer, S. 225; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 45.

²⁰ Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 45; Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 358; Fontanive/Simmler, S. 485, 489.

Im Gegensatz zum *Grooming im engeren Sinne* zielen diese Handlungen nicht zwingend auf ein Treffen im realen Leben ab.²¹ Das Bundesstrafgericht definiert *Grooming im weiteren Sinne* als das Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen mittels IKT, das auf die Herstellung eines sexuell motivierten Kontaktes abzielt.²²

In diesem Rahmen ist der Täter oder die Täterin häufig in Online-Chats aktiv, insbesondere in Diskussionsforen oder Messaging-Apps, die in sozialen Netzwerken oder Online-Games angeboten werden.²³ Meistens wird das Kind eindringlich nach seiner Sexualität (z. B. Erfahrungen, Wünsche oder Fantasien) und seiner körperlichen Entwicklung (z. B. Brustwachstum, Körperbehaarung) befragt.²⁴ Häufig wird das Opfer aufgefordert, selbst hergestelltes sexuelles Material zu schicken, oder es wird mit Geld bestochen, damit es solche Inhalte sendet.²⁵

Um seine Ziele zu erreichen, versucht der Täter oder die Täterin typischerweise zunächst, das Kind psychologisch zu manipulieren und seine Verletzlichkeit und die in der Regel geringe Erfahrung auszunutzen. Häufig stellt sich der Täter oder die Täterin als Vertrauensperson dar oder übernimmt eine Mentorenrolle und gibt vor, dem Kind zu einem besseren Verständnis der Sexualität verhelfen zu wollen. Diese Strategie zielt darauf ab, in der Beziehung zum Kind Nähe oder sogar Exklusivität zu schaffen, die Wachsamkeit des Kindes auszuschalten und eine emotionale Abhängigkeit zu erreichen.²⁶ Mit dieser Strategie gewinnt der Täter oder die Täterin auch Informationen über die Psychologie des Opfers und insbesondere darüber, ob es isoliert ist.²⁷ Damit wird es einfacher, das Kind zum Teilen sexueller Inhalte oder zu Gesprächen über sexuelle Themen zu bewegen.²⁸

2.2 Ausmass von Cybergrooming in der Schweiz

Mehrere Studien zeigen das Ausmass von Sexualdelikten gegen Kinder im Internet und insbesondere eine Zunahme von *Grooming*-Fällen in den vergangenen Jahren.

²¹ Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 2; Meyer, S. 225, 227–229; Fontanive/Simmler, S. 490.

²² Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.34 vom 29.12.2017, E. 4.2.; vgl. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 45–46.

²³ Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 45; Bericht zum Postulat 19.4111, S. 9.

²⁴ Muggli, Im Netz ins Netz, S. 114; Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 360.

²⁵ Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 2; Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 359; Definition gemäss Kinderschutz Schweiz, Vorgehen bei *Cybergrooming*, abrufbar unter www.kinderschutz.ch > Themen > Sexualisierte Gewalt > Sexuelle Entwicklung und digitale sexualisierte Gewalt > Digitale sexualisierte Gewalt > *Cybergrooming*.

²⁶ Meyer, S. 225; Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 360; Fontanive/Simmler, S. 487; Postulatsbericht 19.4111, S. 9; Definition gemäss Kinderschutz Schweiz, vgl. Fussnote 25.

²⁷ Meyer, S. 225.

²⁸ Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 46; Meyer S. 25; Definition gemäss Kinderschutz Schweiz, vgl. Fussnote 25.

Eine Expertenstudie von 2022 im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) kam ebenfalls zum Schluss, dass Cyber-Sexualdelikte an Minderjährigen zunehmen. In dieser Studie wurde auch aufgezeigt, dass die Allgegenwart digitaler Tools zusätzliche Mittel und Möglichkeiten für böswillige Handlungen schafft und dass Kinder, die schon sehr früh (vor dem 10. Lebensjahr) Zugang zu digitalen Geräten und zum Internet haben, die Gefahren im Internet häufig nicht erkennen.²⁹ Das Bundesstrafgericht hat festgehalten, dass das Internet pädokriminelle Aktivitäten vereinfacht und dass sich die Kontaktabbahnung und der Vertrauensaufbau durch die neuen Technologien wesentlich einfacher gestalten.³⁰

Mit der seit 2010 durchgeführten Studie JAMES (Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz) werden alle zwei Jahre Daten von mehr als tausend in der Schweiz lebenden 12- bis 19-jährigen Jugendlichen zum Thema Nutzung audiovisueller Medien und Online-Erfahrung gesammelt.³¹ Gemäss dem Ergebnisbericht zur Studie von 2022 gab damals bereits die Hälfte der befragten Jugendlichen an, schon einmal von einer fremden Person online mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen worden zu sein, und ein Drittel war schon mindestens einmal von einer fremden Person aufgefordert worden, erotische Fotos von sich zu verschicken.³² Im Jahr 2024 berichteten 36 % der Jugendlichen, dass sie mindestens einmal nach dem Aussehen ihres Körpers gefragt wurden, 33 % gaben an, dass Fremde über Sex reden wollten, 32 % wurden mit sexuellen Absichten angesprochen und 26 % wurden ermuntert, erotische Fotos zu schicken.³³

Diese Zahlen zeigen einen deutlichen, kontinuierlichen Anstieg von Fällen sexueller Belästigung im Internet im Vergleich zur JAMES-Studie aus dem Jahr 2014, als 19 % der befragten Jugendlichen angaben, im Internet sexuelle Belästigung erlebt zu haben.³⁴

Der Jahresbericht 2025 der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bestätigt diesen Trend: Die polizeilich registrierten Fälle von *Cybergrooming* in der Schweiz haben 2025 gegenüber dem Vorjahr um 18 % zugenommen.³⁵

Die parlamentarische Initiative 18.434 (Amherd) Bregy sowie die daraus folgenden Arbeiten der Kommission entsprechen somit dem Anliegen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den zunehmenden Cyber-Sexualdelikten in einer immer digitaler geprägten Gesellschaft zu verstärken.

²⁹ Caneppele et al., S. 65–66.

³⁰ Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.34 vom 29. Dezember 2017, E. 4.2.

³¹ JAMES-Studie 2022, S. 5; JAMES-Studie 2024, S. 2.

³² JAMES-Studie 2022, S. 60.

³³ JAMES-Studie 2024, S. 67.

³⁴ JAMES-Studie 2022, S. 67; JAMES-Studie 2024, S. 67.

³⁵ PKS, Jahresbericht 2025, S. 52.

2.3 **Cybergrooming im geltenden Recht**

2.3.1 **Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

Die Lanzarote-Konvention³⁶ ist für die Schweiz am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie legt umfassend fest, welche Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Strafe zu stellen sind, und zielt darauf ab, die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ganz Europa zu schützen.³⁷

Nach Artikel 23 der Lanzarote-Konvention haben die Vertragsstaaten das *Grooming im engeren Sinne* durch eine entsprechende gesetzgeberische Massnahme unter Strafe zu stellen. Mit Strafe zu bedrohen sind somit Online-Gespräche mit Kindern zu sexuellen Zwecken nur, wenn sie der Vorbereitung eines physischen Missbrauchs im realen Leben dienen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten hingegen nicht, Verhaltensweisen strafrechtlich zu sanktionieren, die als *Grooming im weiteren Sinne* gelten.³⁸

Der Ausschuss der Vertragsparteien der Lanzarote-Konvention verabschiedete jedoch am 17. Juni 2015 eine auslegende Stellungnahme zu Artikel 23 der Lanzarote-Konvention und den dazugehörigen Erläuterungen zur Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken mittels IKT (*Grooming*).³⁹ In dieser Stellungnahme wird den Vertragsstaaten empfohlen, *Grooming* auch dann unter Strafe zu stellen, wenn es nicht eine Etappe auf dem Weg zu einem späteren persönlichen Treffen darstellt.⁴⁰

Bei seiner Auslegung hat der Ausschuss der Vertragsparteien berücksichtigt, dass Kinder digital denselben Risiken ausgesetzt sein können wie analog⁴¹ und dass Handlungen, die zu einem ausschliesslich online begangenen sexuellen Missbrauch führen, in der Regel nicht ausreichend als Verbrechen anerkannt werden und straffrei bleiben.⁴²

Die Schweiz hat keine gesetzlichen Bestimmung erlassen, die *Cybergrooming* im engeren Sinne ausdrücklich unter Strafe stellt.⁴³ Entsprechend brachte sie bei der Ratifizierung der Lanzarote-Konvention im Jahr 2014 einen Vorbehalt bezüglich Anwendung von Artikel 23 der Konvention an.⁴⁴ Nach Auffassung des Bundesrats war das bestehende System ausreichend.⁴⁵

³⁶ SR **0.311.40**

³⁷ Bericht zum Postulat 19.4111, S. 4; Fontanive/Simmler, S. 492–493. Alle Mitgliedstaaten des Europarats sowie Tunesien und die Russische Föderation sind Vertragsparteien der Lanzarote-Konvention, eine Liste ist abrufbar unter www.coe.int > Menschenrechte > Rechte der Kinder > Comités > Comité de Lanzarote > Membres du Comité.

³⁸ Meyer, S. 225; Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 3; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 47.

³⁹ Auslegende Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum *Grooming*.

⁴⁰ Auslegende Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum *Grooming*, Ziff. 20.

⁴¹ Auslegende Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum *Grooming*, Ziff. 8.

⁴² Auslegende Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum *Grooming*, Ziff. 11.

⁴³ Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 45; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 47.

⁴⁴ SR **0.311.40**, Vorbehalte und Erklärungen.

⁴⁵ BBl **2012** 7625–7627; vgl. auch Ziff 1.2.

2.3.2 Strafrecht

2.3.2.1 *Grooming im engeren Sinne*

Strafbar ist gemäss geltendem Recht das *Grooming im engeren Sinne* als Versuch zur Anbahnung von sexuellen Handlungen mit Kindern oder zur Herstellung von Kinderpornografie.⁴⁶ Die Strafandrohung stützt sich somit auf die Anwendung von Artikel 22 StGB in Verbindung mit Artikel 187 StGB bzw. Artikel 197 StGB.⁴⁷

Laut Bundesgericht macht sich eine Person, die sexuelle Handlungen an einem Kind unter 16 Jahren vornehmen will und nach einem online vereinbarten Treffen tatsächlich an diesen Ort reist, nicht der Vorbereitung schuldig, sondern des Versuchs.⁴⁸ Der Beginn des Versuchs besteht darin, dass diese Person die virtuelle Welt verlässt und zu einem realen Treffen reist.⁴⁹

2.3.2.2 *Grooming im weiteren Sinne*

Im Schweizer Recht gibt es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen, die *Grooming im weiteren Sinne* unter Strafe stellen.⁵⁰

Gewisse Verhaltensweisen, die in den Bereich des *Groomings* im weiteren Sinne fallen, können jedoch erfasst werden, falls sie eine gewisse Schweregrenze überschreiten.⁵¹

Konfrontation von Kindern mit Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB)

Artikel 197 Absatz 1 StGB stellt das Konfrontieren von Kindern mit pornografischen Gegenständen oder Vorführungen unter Strafe, unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel.⁵²

Dieser Tatbestand kann in Fällen von *Grooming* in Betracht gezogen werden, in denen die erwachsene Person dem Kind über einen Chat pornografische Inhalte schickt, die ihre Geschlechtsteile oder sexuelle Handlungen zeigen.⁵³

In diesem Zusammenhang ist Artikel 197 Absatz 1 StGB auch anwendbar, falls der Täter oder die Täterin Texte versendet, die sexuelle Handlungen klar und detailliert beschreiben.⁵⁴ Der Text muss so grob und explizit verfasst sein, dass das Individuum auf ein Objekt der sexuellen Befriedigung reduziert wird und dass in seinem Kopf

⁴⁶ Bericht zum Postulat 19.4111, S. 5; BGE 131 IV 100, E. 7–8.

⁴⁷ Bericht zum Postulat 19.4111, S. 5; Zermatten, Art. 187 N 45.

⁴⁸ BGE 131 IV 100, E. 8.2; Urteil BGer 6B_874/2015 vom 27.06.2016, E. 2.1; BGE 134 IV 266, E. 3.9; vgl. auch Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 45; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 47; Fontanive/Simmler, S. 497.

⁴⁹ BGE 131 IV 100, E. 8.2; vgl. Muggli, Im Netz ins Netz, S. 72 ff., mit einer detaillierten, kritischen Analyse von BGE 131 IV 100. Vgl. dazu auch Albrecht, S. 751 ff.

⁵⁰ Métille/Meyer, S. 216; Mazou/Iselin, S. 55.

⁵¹ Métille/Meyer, S. 216; Mazou/Iselin, S. 55.

⁵² Favre-Bulle/Guisan, CR CP II, Art. 197 N 20, 25.

⁵³ Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 4; Favre-Bulle/Guisan, CR CP II, Art. 197 N 25; Fontanive/Simmler, S. 499.

⁵⁴ Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 4; Favre-Bulle/Guisan, CR CP II, Art. 197 N 20.

zwangsläufig pornografische Bilder erzeugt werden.⁵⁵ Daher können weniger explizite sexuelle Nachrichten nicht nach Artikel 197 Absatz 1 StGB bestraft werden, selbst wenn die erwachsene Person sexuelle Erwartungen hat.⁵⁶

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

Artikel 187 Ziffer 1 StGB stellt drei Tatbestandsvarianten unter Strafe. Mit Strafe bedroht sind demnach die Vornahme einer sexuellen Handlung mit einem Kind unter 16 Jahren (Abs. 1), das Verleiten eines Kindes in diesem Alter zu einer sexuellen Handlung (Abs. 2) und der Einbezug eines Kindes in eine solche Handlung (Abs. 3).

Artikel 187 Ziffer 1 Absatz 1 StGB ist bei Fällen von *Grooming* im weiteren Sinne nicht anwendbar, da ein körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer vorausgesetzt wird.⁵⁷

Dagegen kann Artikel 187 Ziffer 1 Absatz 2 StGB das Verhalten einer erwachsenen Person erfassen, die ein Kind im Rahmen von Online-Kontakten dazu anleitet, eine sexuelle Handlung an sich selber oder einer Drittperson vorzunehmen, während es vom Täter bzw. von der Täterin oder einer Drittperson beobachtet wird, zum Beispiel mittels einer Kamera.⁵⁸

Hingegen besteht in der Lehre kein Konsens darüber, ob die Aufforderung an ein Kind, allein zu masturbieren, im Rahmen von Artikel 187 Ziffer 1 Absatz 2 StGB zu ahnden ist.⁵⁹ In einem Urteil vom 8. Januar 2010 entschied das Bundesgericht, dass es nach Artikel 187 Ziffer 1 Absatz 2 StGB strafbar ist, ein Kind in Abwesenheit des Täters oder der Täterin zum Onanieren aufzufordern.⁶⁰

Wird ein Kind aufgefordert, einer erwachsenen Person über eine *Webcam* dabei zuzuschauen, wie sie eine sexuelle Handlung vornimmt, kann die Person wegen Einbezugs eines Kindes unter 16 Jahren in eine sexuelle Handlung bestraft werden (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).⁶¹ Zur Anwendung dieser Bestimmung ist es jedoch zwingend, dass das Kind die Handlung unmittelbar wahrnehmen kann, sei es visuell oder akustisch.⁶²

Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB)

Nach Artikel 198 StGB kann eine Person, die jemanden absichtlich durch Wort, Schrift oder Bild in grober Weise belästigt, auf Antrag verfolgt werden. Da das Kommunikationsmittel nicht relevant ist, dürfte diese Bestimmung sowohl in der realen Welt als auch im Cyberraum gelten.⁶³

⁵⁵ Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 4.

⁵⁶ Meyer, S. 228.

⁵⁷ Fontanive/Simmler, S. 496; Meyer, S. 226.

⁵⁸ Mazou/Iselin, S. 56; Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 4; Meyer, S. 226-227.

⁵⁹ Während nach Ansicht von Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 4, und Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 25, ein solches Verhalten nicht durch Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst wird, vertritt Maier, BSK StGB II, Art. 187 N 15, die gegenteilige Ansicht. Urteil BGER 6B 702/2009 vom 8. Januar 2010, E. 7.4.

⁶¹ Meyer, S. 227; Fontanive/Simmler, S. 498-499; Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 4.

⁶² Fontanive/Simmler, S. 499; Meyer, S. 227.

⁶³ BGE 134 IV 266, E. 4.7.1; Queloz/Illáñez, CR CP II, Art. 198 N 23b. Dies wird jedoch kontrovers diskutiert, siehe Muggli, Im Netz ins Netz, S. 15; Fontanive/Simmler, S. 502.

Diese Bestimmung ist insbesondere anwendbar, wenn der Täter gegenüber dem Opfer vulgäre Bemerkungen macht oder ihm auf grobe Weise seine sexuellen Vorlieben mitteilt. Ob die Handlung als grob zu betrachten ist, wird anhand der konkreten Umstände beurteilt.⁶⁴

Aufgrund des Erfordernisses der Grobheit fallen jedoch subtilere Bemerkungen, Fragen an das Kind über seine Sexualität sowie der Vertrauensaufbau nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Überdies ist es unwahrscheinlich, dass ein Kind in einer solchen Situation seine Eltern informiert oder innerhalb der erforderlichen Frist von sich aus Anzeige erstattet.⁶⁵

2.4 Beispiele für Strafnormen gegen *Grooming* im weiteren Sinne in Europa

In zahlreichen Staaten sind Formen von *Grooming* strafbar, bei denen es weder zu einem persönlichen Treffen noch zur Herstellung von Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern kommt, in Übereinstimmung mit der auslegenden Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum *Grooming*.⁶⁶

In Europa ist das Beispiel der Niederlande von besonderem Interesse. Am 1. Juli 2024 trat dort ein neuer Straftatbestand in Kraft. Unter Strafe gestellt wurden damit «sexuelle Chats», definiert als mündliche oder schriftliche aufdringliche sexuelle Annäherungen, die als schädlich für unter 16-jährige Kinder oder für über 16-jährige Kinder in einer besonders schutzbedürftigen Situation anzusehen sind (Art. 251 Ziff. 1 Bst a des niederländischen Strafgesetzbuchs). Die Strafnorm gilt unabhängig davon, ob die Tat offline oder online begangen wird. Der Tatbestand setzt nicht voraus, dass ein Treffen vorgeschlagen wurde.⁶⁷

Im Strafrecht des Vereinigten Königreichs wird unterschieden zwischen dem Straftatbestand des *Groomings*, bei dem die Vorbereitung eines physischen Treffens mit dem Kind im Zentrum steht (Sexual Offences Act 2003, Section 15⁶⁸), und dem eigenständigen Tatbestand der «sexuellen Kommunikation mit einem Kind» (Sexual Offences Act 2003, Section 15A⁶⁹), der vorsieht, dass eine erwachsene Person eine Straftat begeht, wenn sie wissentlich mit einem Kind unter 16 Jahren kommuniziert und die Kommunikation sexuelle Inhalte aufweist oder darauf abzielt, das Kind zu einer sexuellen Kommunikation zu verleiten, und wenn die Kommunikation der sexuellen Befriedigung des Täters oder der Täterin dient. Strafrechtlich verfolgt werden kann somit eine Person, wenn ihre Kontakte mit einem Kind als erste Schritte in Richtung

⁶⁴ Queloz/Illánez, CR CP II, Art. 198 N 21.

⁶⁵ Meyer, S. 229.

⁶⁶ ECPAT, Erläuternder Bericht, S. 82.

⁶⁷ Medienmitteilung der niederländischen Regierung, New Act to address sexual offences enters into force on July 1, 2024, abrufbar unter: www.government.nl > Latest > News > Date 03.20.2024; niederländisches Strafgesetzbuch, abrufbar unter www.wetten.overheid.nl > Wetboek van Strafrecht.

⁶⁸ Strafnorm abrufbar unter www.legislation.uk.gov > Explore our collections > Type: UK Public General Acts > 2003 > c.42 > Part. 1 > Child sex offences > Section 15.

⁶⁹ Strafnorm abrufbar unter www.legislation.uk.gov > Explore our collections > Type: UK Public General Acts > 2003 > c.42 > Part. 1 > Child sex offences > Section 15A.

Grooming anzusehen sind, jedoch ohne dass das Kind bereits zu sexuellen Handlungen verleitet wurde. Auch Nachrichten über einen Online-Chat fallen unter diese Strafnorm, deren Ziel darin besteht, ein unangemessenes Verhalten zu erfassen, bevor sich die sexuelle Kommunikation weiterentwickelt.⁷⁰

2.5 Angestrebter Geltungsbereich einer neuen strafrechtlichen Regelung

2.5.1 Grundanliegen

Nach geltendem Strafrecht bleibt eine Person straffrei, die zum Zweck der sexuellen Befriedigung Kontakte zu einem Kind unter 16 Jahren anbahnt und mit ihm Gespräche mit sexuellem Inhalt führt, solange diese nicht die in Ziffer 2.3.2.2 genannten Straftatbestände erfüllen.⁷¹

Insbesondere die Vertrauensbildung, der Aufbau einer freundschaftlichen oder exklusiven Beziehung und Nachrichten mit weniger offensichtlichem sexuellem Inhalt (sexuelle Anspielungen, Vorschläge oder Annäherungsversuche, zweideutige Bemerkungen) sind strafrechtlich nicht erfasst, obwohl die erwachsene Person damit bereits mit der Manipulation zu sexuellen Zwecken begonnen hat und das Kind bereits in diesem Stadium Schaden nehmen kann.⁷² Dies ist der Fall, wenn dem Kind ausführlich und aufdringlich Fragen über seine Sexualität, erste Liebschaften und sexuelle Erfahrungen sowie über den Verlauf seiner Pubertät gestellt werden.⁷³

In der Lehre⁷⁴ gaben das Ausmass der Problematik und die steigende Zahl von Opfern Anlass zu zahlreichen kritischen Beiträgen (Ziff. 2.2).⁷⁵ Dabei herrscht zwar nicht immer Einigkeit darüber, mit welchen konkreten gesetzlichen Regelungen das *Cybergrooming* bekämpft werden soll, es wird jedoch einhellig gefordert, dass diese Gesetzeslücke zu schliessen sei.⁷⁶

2.5.2 Haltung der Kommission

Die Kommission erachtet es angesichts der festgestellten strafrechtlichen Lücke bei der Verfolgung von *Cybergrooming* als notwendig, eine eigenständige Strafnorm einzuführen und damit Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die als *Cybergrooming* im weiteren Sinne gelten.

⁷⁰ Crown Prosecution Service, Child Sexual Abuse: Guidelines on Prosecuting Cases of Child Sexual Abuse, abrufbar unter www.cps.gov.uk > Prosecution Guidance > Violence against Women and Girls (VAWG) and Child Abuse

⁷¹ Métille/Meyer, S. 216.

⁷² Meyer, S. 227–228; Paschel et al., S. 88–89.

⁷³ Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 360.

⁷⁴ Métille/Meyer, S. 216; Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 360; Meyer, S. 229; Fontanive/Simmler, S. 502; Mazou/Iselin, S. 59.

⁷⁵ Mazou/Iselin, S. 55; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 47.

⁷⁶ Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 360; Meyer, S. 231; Fontanive/Simmler, S. 512–13; Mazou/Iselin, S. 59. Zu den in der Lehre erwogenen gesetzgeberischen Lösungen siehe insbesondere Meyer, S. 231, mit der Befürwortung einer eigenständigen Strafnorm für das *Cybergrooming*.

Entsprechend hat die Kommission entschieden, die Bestrafung einer sexuell motivierten Kommunikation nicht davon abhängig zu machen, ob sie der Vorbereitung auf ein mögliches Treffen mit dem betreffenden Kind dient. Somit soll beim neuen Straftatbestand nicht mehr das Kriterium des Gesprächs als Vorbereitungshandlung für die spätere Begehung der eigentlichen Straftat im Vordergrund stehen. Dieser neue Ansatz drängt sich insbesondere auf, weil das geltende Recht das *Grooming* im engeren Sinne bereits erfasst und eine diesbezügliche eigenständige Strafnorm kaum über das hinausgehen würde, was bereits strafbar ist (Ziff. 1.2, 2.3.2.1).

Die Kommission ist überdies der Auffassung, dass es gerechtfertigt sei, den Schutz von Kindern vor Angriffen auf ihre sexuelle Integrität im Internet zu verstärken. Die heutige Nutzung des Internets und der IKT vereinfacht die Kontaktabnahnung und den Vertrauensaufbau zu Kindern,⁷⁷ da die Täter und Täterinnen anonym bleiben und kaum Angst vor möglichen Konsequenzen ihrer Handlungen haben.⁷⁸

Die psychologischen und sozialen Folgen von *Cybergrooming* können für die Entwicklung eines Kindes ebenso gravierend sein wie bei offline ausgeübten Formen sexueller Gewalt, insbesondere wenn das Kind psychologisch und emotional manipuliert wird.⁷⁹

Die von der RK-N am 13. Februar 2025 angehörten Fachleute stützen diese Einschätzung. Hochproblematisch sei insbesondere, dass sich Erwachsene im Internet zu sexuell motivierten Zwecken das Vertrauen von Kindern erschleichen und sie manipulieren.

Die Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgungsbehörden manchmal über Online-Gespräche mit sexuellem Inhalt zwischen Erwachsenen und Kindern informiert sind, dass sie jedoch erst eingreifen können, wenn die Äusserungen als pornografisch einzustufen sind oder wenn die erwachsene Person dem Kind damit droht, zuvor von ihm erhaltene Inhalte zu veröffentlichen.

Ein vor der RK-N präsentiertes typisches Szenario veranschaulicht, welche Handlungen durch den neuen Straftatbestand zu erfassen sind: Zu Beginn nimmt eine erwachsene Person Kontakt mit einem Kind auf und spricht sexuelle Themen an (Grösse des Penis, Masturbation, Erektionsdauer usw.), wobei sie sich als Vertrauensperson darstellt. Häufig erhält das Opfer dabei unangebrachte «Ratschläge», die ihm helfen sollen, eine nach den Kriterien der erwachsenen Person «normale» Sexualität zu entwickeln. Diese manipulativen Äusserungen können das Kind sowohl bei der Wahrnehmung als auch beim Entdecken seiner eigenen Sexualität erheblich beeinflussen. Denkbar ist auch, dass ein solcher Austausch mit sexuellen Inhalten zu einem schwerwiegenden Missbrauch führt, insbesondere wenn das Kind zu Praktiken verleitet wird, die es nicht von sich aus vorgenommen hätte, und diese mit dem Täter bzw. der Täterin in Form von Videos teilt.

⁷⁷ Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.34 vom 29.12.2017, E. 4.2; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 50; Fontanive/Simmler, S. 487.

⁷⁸ Paschel et al., S. 39. Vgl. auch Paschel et al., S. 77 ff., für ausführliche Erklärungen zur Nutzung von Internet und Smartphones durch 8- bis 12-Jährige sowie zu den Gefahren, die für sie vom *Cybergrooming* ausgehen.

⁷⁹ Paschel et al., S. 88–89.

Weiter wurde die Kommission darauf hingewiesen, dass auch vermeintlich harmlosere Handlungen für das Kind gravierende Folgen haben können. Dies gilt insbesondere für Online-Gespräche mit sexuellen Inhalten, manipulativen Bemerkungen und intimen oder unangemessenen Fragen, die bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen Schaden anrichten. Denn sie missachten damit die persönlichen Grenzen der Opfer und erzeugen bei ihnen Angst, Scham und Schuldgefühle.

Zusammenfassend ist aufgrund der Häufigkeit des *Cybergroomings*, der Schwere der möglichen Schäden beim Opfer sowie der bestehenden strafrechtlichen Lücken eine Anpassung des Strafrechts erforderlich.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Handlungsbedarf und Ziele

Nach geltendem Strafrecht können zwar bestimmte Handlungen Erwachsener im Rahmen von Chats mit Kindern bestraft werden. Es sind jedoch längst nicht alle für das *Grooming* typischen Verhaltensweisen erfasst. Die Strafbehörden können deshalb erst intervenieren, wenn eine bestimmte Schweregrenze überschritten wurde, obwohl die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern bereits unter dieser Schwelle gefährdet wird und folglich auch psychologische und soziale Schäden auftreten.

Der neue Tatbestand soll den Schutz von Kindern unter 16 Jahren verstärken und stellt sexuell motivierte Kontakte von Erwachsenen unter Strafe, wenn damit die ungestörte sexuelle Entwicklung der Kinder gefährdet wird. Diese Voraussetzung trägt der Tatsache Rechnung, dass rein persönliche und innere Gefühle, Gedanken und Überzeugungen nicht bestraft werden sollen, wenn sie ohne Auswirkungen auf die Aussenwelt bleiben.

Die neue Strafnorm erfasst insbesondere auch Cybersexualstraftäter, die auf *Chats* aktiv sind, ohne jedoch ein reales Treffen mit dem Opfer anzustreben. Relevant ist dabei die Unterscheidung zwischen Erwachsenen, deren Handlungen auf ein Treffen und sexuelle Beziehungen im realen Leben abzielen (*contact-driven*) und Erwachsenen, die ihre Fantasien online ausleben und virtuelle sexuelle Beziehungen bevorzugen (*fantasy-driven*).⁸⁰

3.2 Die beantragte Neuregelung

3.2.1 Einführung eines eigenständigen Straftatbestands

Verworfenne Varianten

Die RK-N verzichtete auf eine Ergänzung von Artikel 260^{bis} StGB (Vorbereitungshandlungen) zwecks Erfassung von Gesprächen, die einem sexuellen Missbrauch eines Kindes im realen Leben vorausgehen. Denn das Ziel, *Grooming* im weiteren Sinne unabhängig von der späteren Begehung einer Straftat unter Strafe zu stellen, würde

⁸⁰ Zermatten, Le traitement pénal des délinquants sexuels, N 215; Meyer, S. 225–226; Vuille/Perrier Depeursing/Arnal, S. 46.

damit nicht erreicht. Nach geltendem Recht sind Vorbereitungshandlungen überdies nur bei besonders schweren Straftaten wie Mord, Raub, Geiselnahme oder Völkermord strafbar.⁸¹

Ebenso kam die Kommission zum Schluss, dass es keine zufriedenstellende Lösung wäre, den Tatbestand der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) als Officialdelikt auszugestalten. Artikel 198 StGB wird als Übertretung eingestuft und dem Unrechtsgrad von *Cybergrooming* nicht vollständig gerecht, da dieses gravierende und langfristige Folgen haben kann, während der Tatbestand der sexuellen Belästigung als Auffangtatbestand zur Bestrafung leichter Verletzungen der sexuellen Integrität dient.⁸² Aufgrund des beschränkten Anwendungsbereichs von Artikel 198 StGB ist es zudem nicht möglich, alle Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die im Fall des *Cybergroomings* für Kinder schädlich sein können (Ziff. 2.3.2.2).⁸³

Eigenständiger Tatbestand

Nur die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands ermöglicht es, die als strafbar erachteten Verhaltensweisen gezielt unter Strafe zu stellen und so den Opferschutz angemessen zu stärken.

Die Einführung eines neuen Tatbestands ermöglicht es zudem, gezielt die sexuelle Entwicklung von Kindern zu schützen und den gravierenden Folgen im Falle einer Gefährdung dieser Entwicklung mit einer angemessenen Strafandrohung Rechnung zu tragen.

3.2.2 Schutz der sexuellen Entwicklung des Kindes

Die neue Strafnorm soll die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren schützen, analog zu Artikel 187 StGB und Artikel 197 Absatz 1 StGB.⁸⁴

Die Tatbestandselemente von *Grooming* können nämlich unabhängig von einem allfälligen späteren gravierenderen Missbrauch auch für sich allein die harmonische sexuelle Entwicklung von unter Kindern unter 16 Jahren gefährden.⁸⁵ In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass bei Kindern fast jeder sexuelle Missbrauch negative Folgen für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Sexualität hat.⁸⁶ Die Unterscheidung von online begangenen Handlungen gegenüber physischem sexuellem Missbrauch ist somit nicht gerechtfertigt, da die Folgen nicht zwingend anders oder weniger gravierend sind.⁸⁷

3.2.3 Technologieneutrale Strafnorm

Die parlamentarische Initiative bezieht sich auf *Cybergrooming* und damit auf Gespräche mit sexuellem Inhalt, die über IKT stattfinden. Die Kommission ist jedoch

⁸¹ BBl 2022 687, S. 72–73.

⁸² Queloz/Illánez, CR CP II, Art. 198 N 2; vgl. auch BBl 2022 687, S. 74–75.

⁸³ Meyer, S. 224.

⁸⁴ Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 7; Favre-Bulle/Guisan, CR CP II, Art. 197 N 24.

⁸⁵ Analog siehe Art. 187 StGB, vgl. Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 7.

⁸⁶ Muggli, Im Netz ins Netz, S. 47–48.

⁸⁷ Paschel et al., S. 89.

zum Schluss gekommen, dass die neue Strafnorm technologieneutral auszugestalten sei.

Die Strafnormen des StGB sind grundsätzlich technologieneutral ausgestaltet, ausser wenn die verwendete Technologie ein konstituierendes Element einer Straftat ist (wie beim Missbrauch einer Fernmeldeanlage nach Art. 179^{septies} StGB). Dies bedeutet, dass die Tatbestandsvoraussetzungen unabhängig von der konkreten Art der Tatbegehung formuliert sind und sowohl analoge als auch digitale Handlungen erfassen. Das Strafrecht soll unabhängig vom Mittel der Tatbegehung Schutz gewähren. Damit bleiben die Strafnormen auch offen für technologische Entwicklungen, die zum Erlasszeitpunkt noch nicht voraussehbar waren.

Heute werden IKT genutzt, um sexuelle Gespräche mit Kindern zu führen, und sie können auch die negativen Folgen solcher Gespräche verstärken. Denn die IKT senken die Hemmschwelle der Täter und Täterinnen und ermöglichen es ihnen, einfach mit einer grossen Anzahl potenzieller Opfer Kontakte anzubahnen.⁸⁸ Dennoch sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Täter und Täterinnen den Kindern auf andere Weise nähern, insbesondere im realen Leben. Online bzw. offline (persönlich oder telefonisch) begangene Handlungen sind gleichermassen zu ahnden, da für die Kinder kein Unterschied zwischen digitalen und analogen Ereignissen besteht.⁸⁹ Die Kommission schlägt daher eine technologieneutrale Strafnorm vor.

Da sich die neue Strafnorm nicht auf rein digitale Sachverhalte beschränkt, sind die Begriffe *Cybergrooming* und auch *Grooming*, die sich ausschliesslich auf Handlungen im Internet beziehen, durch den Begriff «sexuelle Kommunikation mit Kindern» zu ersetzen.

3.2.4 Abgrenzungen und Konkurrenzen

Bestimmte Handlungen, die als sexuelle Kommunikation im Sinne des neuen Straftatbestands gelten, können gleichzeitig weitere Strafnormen erfüllen. In Frage kommen insbesondere die Bestimmungen zu sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 oder 3 StGB), zur Konfrontation von Kindern mit Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB) oder zu sexuellen Belästigungen (Art. 198 StGB) (Ziff. 2.3.2.2). Daraus ergeben sich Konkurrenz- und Abgrenzungsfragen, die durch die Rechtsprechung zu lösen sind.

Im Falle eines sexuellen Missbrauchs an einem Kind im Sinne von Artikel 187 Ziffer 1 Absatz 2 bzw. 3 StGB sind die konkreten Tathandlungen zu untersuchen. Fallen die Handlungen vollumfänglich unter Artikel 187 StGB, dürfte diese Bestimmung den durch die neue Strafnorm erfassten Sachverhalt konsumieren. Entsprechend ist in Fällen, in denen die sexuelle Kommunikation zwischen Täter und Opfer dem Ziel dient, einen späteren sexuellen Missbrauch des Kindes vorzubereiten, die alleinige Anwendung von Artikel 187 Absatz 2 oder 3 StGB denkbar.⁹⁰

⁸⁸ Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 47; Paschel et al., S. 39; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.34 vom 29.12.2017, E. 4.2.

⁸⁹ Informationen aus den Anhörungen der RK-N. Vgl. auch Paschel et al., S. 89.

⁹⁰ Analog zur Konkurrenz zwischen Art. 187 und 197 Abs. 1 StGB, vgl. Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 53.

Kommuniziert die erwachsene Person zum Zweck der sexuellen Erregung in einer nach der neuen Strafnorm verbotenen Weise mit einem Kind und konfrontiert sie es dabei mit Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB), könnte eine echte Konkurrenz angenommen werden, da die beiden Straftaten unterschiedliche Sachverhalte sanktionieren.⁹¹ Der neue Tatbestand legt den Fokus auf die Kommunikation, mit der ein Täter oder eine Täterin in die sexuelle Intimsphäre des Kindes eindringt oder es sexualisiert, während Artikel 197 Absatz 1 StGB das Kind vor der Konfrontation mit pornografischen Inhalten schützt.

Diese Überlegungen beruhen auf dem Umstand, dass Artikel 187 StGB und Artikel 197 Absatz 1 StGB dasselbe Rechtsgut schützen, jedoch nicht zwingend in unechter Konkurrenz zueinanderstehen. So wird Artikel 197 Absatz 1 StGB nur dann von Artikel 187 Ziffer 1 StGB konsumiert, wenn die Konfrontation eines Kindes mit Pornografie in direktem Zusammenhang mit der Vornahme der sexuellen Handlung oder mit dem Einbezug oder dem Verleiten eines Kindes zu einer solchen Handlung steht.⁹² Unter anderen Umständen ist von einer echten Konkurrenz auszugehen.⁹³ Aus dem Blickwinkel des neuen Artikels 187^{bis} StGB scheint es denkbar, dass diese neue Strafnorm in echte Konkurrenz mit Artikel 197 Absatz 1 StGB tritt. Dies könnte der Fall sein, wenn sich das Verhalten des Täters oder der Täterin nicht auf die Tatbestandsmerkmale von Artikel 197 Absatz 1 StGB beschränkt (zum Beispiel durch das Zeigen der Genitalien unter Verwendung einer Webcam), sondern mit dem Kind auch Gespräche mit sexuellem Inhalt geführt werden, die typisch für das durch die neue Strafnorm unter Strafe gestellte Verhalten sind.

Wenn der Täter oder die Täterin im Rahmen von Verhaltensweisen, die unter die Strafnorm zur sexuellen Kommunikation mit Kindern fallen, das Opfer mit groben Worten oder Bildern belästigt, muss die Anwendung von Artikel 198 StGB subsidiär zur Anwendung des neuen Straftatbestands bleiben.

3.2.5 Verzicht auf eine Anpassung des Militärstrafgesetzes

Die neue Strafnorm wird nicht ins Militärstrafgesetz aufgenommen, da kein spezifischer Bedarf besteht. Der Tatbestand der sexuellen Kommunikation mit Kindern ist nicht an einen rein militärischen Kontext gebunden, weshalb im Militärgesetz keine eigenständige Strafnorm zur Ahndung sexueller Kommunikation mit Kindern erforderlich ist.

Das strafbare Verhalten kann sich überdies aus mehreren Einzelhandlungen zusammensetzen, die über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden. Der Grund für diesen

⁹¹ Wie bei der Konkurrenz zwischen Art. 187 und 197 Abs. 1 StGB, Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 53.

⁹² Dies ist der Fall, wenn der Täter einem Kind einen pornografischen Film zeigt, um das Kind zu erregen und zu einer sexuellen Handlung zu verleiten, wenn das Kind beim Aufnehmen eines pornografischen Films in eine sexuelle Handlung einbezogen wird oder wenn es die sexuellen Handlungen des Täters direkt über eine Webcam wahrnimmt (Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 53).

⁹³ Urteil Cour de justice du canton de Genève, AARP/300/2018 vom 24. September 2018, E. 2.6.2 und 2.8.8; AARP/370/2020 vom 11. November 2020, E. 4.2.3, AARP/159/2020 vom 4. Mai 2020, E. 2.5.1-2.5.2. In den beiden letztgenannten Urteilen verneinte der Gerichtshof die unechte Konkurrenz zwischen Artikel 187 und 197 Absatz 1 StGB (vgl. Favre-Bulle/Guisan, CR CP II, Art. 197 N 367).

längeren Handlungszeitraum liegt in der Regel darin, dass der Täter oder die Täterin versucht, ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen (Ziff. 4.3.1). Folglich sind Zuständigkeitskonflikte zwischen den zivilen und den militärischen Strafverfolgungsbehörden zu befürchten, falls die strafbaren Handlungen nur teilweise während des Militärdiensts stattfinden.

Überdies sind die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für Straftaten, die im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen sind, dem zivilen Strafrecht unterworfen, weshalb keine Strafbarkeitslücke entsteht (Art. 8 MStG).

Schliesslich besteht für den Fall, dass der Täter oder die Täterin mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt ist, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, auch die Möglichkeit, das gesamte Strafverfahren einem der beiden Gerichte zu übertragen (Art. 221 MStG). Tritt der Tatbestand der sexuellen Kommunikation mit Kindern in Konkurrenz mit einem oder mehreren Tatbeständen, die in die militärische Zuständigkeit fallen, wäre es folglich denkbar, deren ausschliessliche Beurteilung den militärischen Strafbehörden zu übertragen. Zielführend wäre dies insbesondere dann, wenn die nach Artikel 187^{bis} StGB strafbaren Kommunikationen ausschliesslich während des Militärdienstes stattfanden.

4 Erläuterungen zu Artikel 187^{bis} StGB

4.1 Systematische Einordnung

Die neue Strafnorm schützt das Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Daher wird vorgeschlagen, die neue Strafnorm unter den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität einzureihen, genauer als Artikel 187^{bis} StGB, da es sinnvoll scheint, die neue Strafnorm im Anschluss an die Strafnorm zu den sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), die das selbe Rechtsgut schützt, einzufügen.

4.2 Abschnittsüberschrift und Randtitel

Auf die Verwendung der Begriffe *Grooming* und *Cybergrooming* im Randtitel wird verzichtet, nicht nur aus den oben genannten Gründen (Ziff. 3.2.3), sondern auch, um die Einführung des Anglizismus *Grooming* im Strafgesetzbuch zu vermeiden.

Zur Qualifizierung der Verhaltensweisen, die nach dem neuen Artikel 187^{bis} StGB strafbar sind, wird die Einführung einer neuen, eigenständigen Strafnorm mit dem Randtitel «sexuelle Kommunikation mit Kindern» vorgeschlagen. Diese Formulierung bietet den Vorteil, dass sie offenlässt, in welcher Form die Kommunikation erfolgt (online oder offline), und dass der Schwerpunkt des Straftatbestands explizit darauf liegt, Gespräche mit sexuellen Inhalten zu erfassen.

Weiter wird vorgeschlagen, eine neue Überschrift für den 1. Abschnitt mit dem Wortlaut «Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern» und darunter die Randtitel «Sexuelle Handlungen mit Kindern» und «Sexuelle Kommunikation mit Kindern» einzufügen.

4.3 Typische Verhaltensweisen (Art. 187^{bis} Abs. 1 StGB)

Strafbar sind gemäss dem neuen Artikel 187^{bis} StGB Kommunikationen mit unangemessenem sexuellem Bezug⁹⁴ zwischen einem Erwachsenen und einem Kind unter 16 Jahren, wenn diese geeignet sind, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Ein unangemessener sexueller Bezug der Kommunikation kann auch als Hinweis dafür dienen, dass beim Täter oder der Täterin eine sexuelle Motivation vorhanden ist.

Welches Kommunikationsmittel verwendet wird, ist dabei nicht massgebend. Die Kommunikation kann sowohl in schriftlicher Form (insbesondere in Chats) als auch in audiovisueller Form (zum Beispiel über eine Webcam) erfolgen.

Die RK-N erachtet es als notwendig, dass der Staat und seine Behörden entschieden durchgreifen, wenn die sexuell motivierte Kommunikation geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Anhand dieser Voraussetzung lassen sich die zu sanktionierenden Kommunikationen genauer eingrenzen. Im Rahmen der neuen Strafnorm wird festzustellen sein, welcher der folgenden Kategorien eine konkrete Kommunikation aufgrund ihres Inhalts zuzurechnen ist.

Inhalte ohne sexuellen Bezug

Es ist denkbar, dass eine erwachsene Person sexuelle Erregung empfindet, wenn sie mit einem Kind Themen bespricht, die scheinbar keinen sexuellen Inhalt haben. Mögliche Beispiele sind Fragen zu Haaren, Kleidung, Make-up, Schmuck oder zur Häufigkeit der Körperpflege des Kindes.

In diesem Fall ist eine Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes zu verneinen, und der neue Artikel 187^{bis} StGB kommt nicht zur Anwendung.

Inhalte mit potenziell sexuellem Bezug

Gewisse Kommunikationen können aufgrund impliziter sexueller Anspielungen in einer Grauzone liegen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine erwachsene Person einem Kind schreibt: «Heute ist es heiss... Hättest du Lust, eine Glace zu schlecken?» oder «Nices Tanzvideo von dir, du kannst dich echt gut bewegen».⁹⁵

Dabei wären die konkreten Umstände der betreffenden Kommunikation zu berücksichtigen, etwa der Altersunterschied zwischen erwachsener Person und Opfer, weitere ausgetauschte Nachrichten, der Kontext des Gesprächs (kennen sich die Beteiligten?) oder die Verwendung von Emojis (insbesondere das Augenzwinkern oder die üblicherweise zur Darstellung der Genitalien verwendeten Emojis).⁹⁶ Zu beurteilen wäre auch, ob die Absicht des Täters oder der Täterin, für sich ein sexuelles Bedürfnis zu befriedigen, für Aussenstehende erkennbar ist.⁹⁷

⁹⁴ Vgl. Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 2.

⁹⁵ Beispiel aus den Szenarien in Paschel et al., S. 97.

⁹⁶ Vgl. Paschel et al., S. 97.

⁹⁷ Analog zur Unterscheidung zwischen Verhaltensweisen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweisen oder nicht, vgl. BGE 125 IV 58, E. 3b.

Ob der Inhalt die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden könnte oder die dazu erforderliche Intensität nicht erreicht, lässt sich nur anhand der konkret vorliegenden Elemente bestimmen. Folglich ist davon auszugehen, dass es bei dieser Kategorie von Inhalten den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten obliegen wird, Merkmale zur Unterscheidung zwischen strafbaren Handlungen und nicht zu sanktionierenden Verhaltensweisen zu definieren.

Inhalte mit offensichtlich sexuellen Inhalten

Diese Kategorie von Kommunikation dient eindeutig dem Zweck, den Täter oder die Täterin zu erregen, und es besteht eine substantielle Wahrscheinlichkeit, dass die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährdet wird.

Dies ist der Fall, wenn der Täter oder die Täterin aufdringliche und unangebrachte Fragen zur Sexualität des Kindes stellt, z. B. zu Penisgrösse, Stand der Pubertät, sexuellen Erfahrungen oder Fantasien oder zum Masturbieren. Ebenfalls in diese Kategorie fallen die Aufforderung, dass das Kind Nacktfotos oder andere selbst erstellte sexuelle Inhalte verschickt, sexuelle Anspielungen und Vorschläge, das Teilen von persönlichen sexuellen Wünschen, Fantasien und Erfahrungen sowie sexuell konnotierte Komplimente und Ratschläge zu sexuellen Themen.

Artikel 187^{bis} StGB soll auch solche Verhaltensweisen unter Strafe stellen.⁹⁸

4.3.1 Objektiver Tatbestand

Kommunikation

Der Begriff der «Kommunikation», definiert als «Verständigung untereinander; zwischenmenschlicher Verkehr besonders mithilfe von Sprache, Zeichen»,⁹⁹ ist in diesem Kontext ideal. Er umfasst alle potenziellen Verhaltensweisen einer erwachsenen Person, die mit einem Kind in Kontakt tritt und sich mit ihm austauscht oder die einem Kind antwortet, das den Kontakt im Glauben initiiert hat, die erwachsene Person sei minderjährig.

Unter den Begriff der Kommunikation fallen sämtliche Mittel, die einen Austausch mit einem Kind ermöglichen, wie Sprache, Schrift, audiovisuelles Material und Telekommunikation, unabhängig davon, ob die Kommunikation online oder offline stattfindet.

Dieser neutrale, weit gefasste Begriff scheint auch mit Blick auf die Erfassung künftiger neuer Technologien geeignet.

Mit einem Kind unter 16 Jahren

Die neue Strafnorm stellt die sexuelle Kommunikation mit Kindern unter 16 Jahren unter Strafe. Die Altersgrenze im Rahmen von Artikel 187 StGB war Gegenstand zahlreicher Debatten und wurde schliesslich auf 16 Jahre festgelegt. Ab diesem Alter gilt das Kind als reif genug, um die Verantwortung für sein Handeln übernehmen zu

⁹⁸ Für relevante Beispiele von *Grooming* vgl. Paschel et al., S. 96-98.

⁹⁹ Definition gemäss Duden, abrufbar unter www.duden.de

können.¹⁰⁰ Diese Altersgrenze ist auch in Artikel 197 Absatz 1 StGB zu finden, der Kinder vor der Verletzung ihrer sexuellen Integrität schützt.

Im Rahmen des neuen Artikels 187^{bis} StGB gibt es keinen Grund, von dieser Altersgrenze abzuweichen. Ein Kind, das rechtlich gesehen eine sexuelle Handlung vornehmen darf, muss auch eine sexuelle Kommunikation führen dürfen. Eine Senkung der Altersgrenze für Artikel 187^{bis} StGB unter 16 Jahre wäre ebenfalls keine zufriedenstellende Lösung. Bis zum Alter von 16 Jahren sind die Jugendlichen stark vom *Grooming* betroffen¹⁰¹ und es fehlt ihnen noch an Reife.¹⁰² Entsprechend sollten sie bis zu diesem Zeitpunkt dem Schutz durch Artikel 187^{bis} StGB unterstellt bleiben.

Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes

Die neue Strafnorm soll nicht jede sexuell motivierte Kommunikation unter Strafe stellen. Eine solche Strafnorm wäre zu weit gefasst. Denn mögliche Auswirkungen wären die Bestrafung innerer Gefühle und Gedanken, eine unangemessene Beweislast und eine Überlastung der Strafverfolgungsbehörden.¹⁰³

Daher werden mit Artikel 187^{bis} StGB nur Kommunikationen unter Strafe gestellt, die die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden. Ob eine solche Gefährdung besteht, ist anhand der Kommunikation zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer zu beurteilen.

Die Gefährdung kann aus vielfältigen Verhaltensweisen resultieren und ist in der Regel das Ergebnis einer Kombination von Einzelhandlungen. Einige Beispiele für solche Verhaltensweisen:¹⁰⁴

- Zugang zur sexuellen Intimität eines Kindes durch Gespräche über sexuelle Themen, durch die Aufforderung, von früheren sexuellen Erfahrungen zu erzählen oder durch Fragen zu Wünschen, Fantasien, Pubertät und Körper mit der Folge, das Kind bei intimen Themen psychologisch und emotional zu entblößen.
- Sexuelle Empfehlungen zu Verhaltensweisen im Umgang mit sich selbst oder anderen, die als Ratschläge und Hilfe dargestellt werden, die jedoch die Sexualität des Kindes beeinflussen können.
- Aufforderung der erwachsenen Person an das Kind, sich nackt zu zeigen, insbesondere über eine Webcam, oder ihr vom Kind selbst erzeugtes audiovisuelles Material mit sexuellem Inhalt zu senden.

¹⁰⁰ Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 17, 20; Maier, BSK StGB II, Art. 187 N 1; Vgl. BBl 1985 II 1065

¹⁰¹ JAMES-Studie 2022, S. 62 (Abbildung 50) und 64; JAMES-Studie 2024, S. 69 (Abbildung 57) und 79; Vgl. Bericht zum Postulat 19.4111, S. 7, wonach die Altersgruppe der 10- bis 15-Jährigen am stärksten von Cyber-Sexualdelikten betroffen ist.

¹⁰² BBl 1985 II S. 1065; Maier, BSK StGB II, Art. 187 N 1.

¹⁰³ Vgl. dazu Daniel Gerny, Wenn sich Pädophile auf Instagram als Kinder ausgeben: Die Politik müht sich seit Jahren vergeblich mit einer Strafnorm gegen *Cyber-Grooming* ab, Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 20.02.2025.

¹⁰⁴ Beispiele in Anlehnung an die Anhörungen der Kommission vom 13.02.2025 und an die konsultierte Literatur, insbesondere Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 2-3; Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet, S. 360; Meyer, S. 225; Fontanive/Simmler, S. 487-488, Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 45-46, Paschel et al., S. 81-82, 84. Vgl. auch Bericht zum Postulat 19.4111, S. 9.

- Sexualisierung des Körpers des Kindes durch entsprechende Anspielungen sowie durch sexuelle Annäherungen oder Vorschläge.
- Unaufgefordertes Teilen von sexuellen Wünschen und Fantasien oder Erzählen von persönlichen sexuellen Erfahrungen.
- Ausnutzen des Vertrauensverhältnisses oder der exklusiven Beziehung zum Kind mit dem Ziel, es zu sexuell konnotierten Verhaltensweisen zu bewegen oder intime Informationen über seine Sexualität zu erhalten.
- Alle weiteren Verhaltensweisen, die das Kind mit einem falschen oder perversen Bild der Sexualität konfrontieren oder einen Einfluss darauf haben könnten, wie das Kind seine eigene Sexualität wahrnimmt, ungestört erforscht oder sie auf natürliche Weise mit sich selbst oder anderen lebt.

Um festzustellen, ob die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes durch die sexuelle Kommunikation gefährdet werden könnte, ist das Verhalten des Täters oder der Täterin zu berücksichtigen, insbesondere, ob ein enger Kontakt zum Kind besteht, der dazu dient, mehr über seine soziale und familiäre Situation, psychologische Aspekte sowie seine emotionale und sexuelle Reife zu erfahren. In die Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmals kann auch die Frage einfließen, ob die Naivität und Unreife des Kindes ausgenutzt wurde, um sein Vertrauen zu gewinnen, indem sich der Täter oder die Täterin als Person dargestellt hat, die Freundin, Ratgeberin oder Vertrauensperson sein möchte.

Angesichts der Verletzlichkeit der von solchen Handlungen betroffenen Kinder sowie der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts ist das Tatbestandsmerkmal als erfüllt zu betrachten, wenn die Gefahr besteht, dass die sexuelle Entwicklung des Kindes durch die Handlungen des Täters oder der Täterin beeinflusst wird. Das Merkmal der ungestörten sexuellen Entwicklung ist dahingehend zu verstehen, dass Kinder ihre sexuelle Identität und ihr Verständnis von Beziehungen frei von schädlichen Einflüssen und selbstbestimmt entwickeln können. Damit ist nicht gemeint, dass der Gesetzgeber ein normatives Verständnis der sexuellen Entwicklung oder gar der sexuellen Identität vorgeben möchte.

4.3.2 Subjektiver Tatbestand

Bezüglich des subjektiven Tatbestands gelten die allgemeinen Grundsätze: Der Täter oder die Täterin muss die Tat mit Wissen und Willen begehen, wobei hier ein Eventualvorsatz ausreicht (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB).

Die erwachsene Person muss somit wissen oder die Möglichkeit in Kauf nehmen, dass sie mit einem Kind unter 16 Jahren kommuniziert. Erfolgt die Kommunikation über IKT, reichen klare Hinweise darauf, dass das Opfer unter 16 Jahre alt ist (insbesondere die Verwendung eines Pseudonyms oder die Nutzung einer ausschliesslich für Kinder vorgesehenen Chat-Plattform).¹⁰⁵

Nicht erforderlich ist hingegen, dass die erwachsene Person die Absicht hat, der sexuellen Entwicklung des Kindes zu schaden, oder dass sie die möglichen Folgen ihres

¹⁰⁵ Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 28; BGer 6B_487/2021 vom 03.02.2023, E. 3.4.

Verhaltens für das Kind genau kennt. Sie muss jedoch in der Lage sein, die gesellschaftliche Einordnung ihrer Handlungen einzuschätzen und sich eine grobe Vorstellung davon machen können, wie sich ihre Handlungen auf die sexuelle Entwicklung des Kindes auswirken könnten.¹⁰⁶

Darüber hinaus ist der Tatbestand nur erfüllt, wenn der Täter oder die Täterin mit der Absicht der sexuellen Erregung handelt. Auf den ersten Blick mag es schwierig scheinen, das Vorliegen eines solchen inneren Beweggrunds abzugrenzen und zu beweisen, in der Praxis sollte dies jedoch keine unüberwindbare Hürde darstellen. Die tatsächliche Absicht lässt sich dabei anhand äusserer Hinweise im Zusammenhang mit dem Verhalten des Täters oder der Täterin feststellen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Verhalten der erwachsenen Person beim *Grooming* in der Regel einem typischen Schema folgt¹⁰⁷ und dass die Online-Chats mit dem Opfer als gut dokumentierte, schlüssige Beweise dienen können. Im Übrigen kann eine erwachsene Person, die ein Kind nicht kennt und mit ihm in keinem besonderen Verhältnis steht, Gespräche mit sexuellem Inhalt mit einem Kind nicht damit rechtfertigen, dass sie eine sexualpädagogische oder beratende Rolle für sexuelle Fragen übernimmt.¹⁰⁸

Dieser Lösung mit einer restriktiven Wirkung des subjektiven Tatbestands ist der Vorzug zu geben gegenüber einem Ausnahmekatalog mit der Auflistung von Personen, die berechtigt sind, mit einem Kind über sexuelle Themen zu sprechen (z. B. Lehrpersonen oder Eltern) und die deshalb vom Anwendungsbereich der Strafnorm auszuschliessen wären. Ein solcher Ansatz würde das Risiko bergen, dass die Liste die relevanten Personen nicht umfassend und treffend abbildet. Die aufgelisteten Personen könnten zudem ihre privilegierte Position ausnutzen und ohne Angst vor Konsequenzen mit einem Kind eine sexuelle Kommunikation zum Zweck der sexuellen Erregung anbahnen. Die Anwendung von Artikel 187^{bis} StGB in der vorgeschlagenen Form schliesst hingegen eine Strafverfolgung dieser Personen nicht aus.

4.4 Ausnahmen von Artikel 187^{bis} Absatz 2 und 3 StGB

Die Absätze 2 und 3 der neuen Strafnorm sind identisch mit den entsprechenden Absätzen von Artikel 187 StGB. Demnach wird die sexuelle Kommunikation mit einem Kind nicht bestraft, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187^{bis} Abs. 2 StGB). Die zuständige Behörde kann auch von einer strafrechtlichen Verfolgung absehen, wenn der Täter oder die Täterin zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 20 Jahre alt war und besondere Umstände vorliegen (Art. 187^{bis} Abs. 3 StGB).¹⁰⁹

¹⁰⁶ Vgl. im Vergleich dazu Maier, BSK StGB II, Art. 187 N 28; Riklin, BSK StGB II, Art. 173 N 9; Maeder, BSK StGB II, Art. 136 N 22.

¹⁰⁷ Paschel et al., S. 81, 82; Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen, S. 2; Meyer, S. 225. Vgl. auch Ziff. 2.1, 2.5.2.

¹⁰⁸ Auch andere Strafnormen berücksichtigen innere Beweggründe des Täters oder der Täterin, wie Art. 139, 173 Ziff. 2, 179^{decies}, 185, 224, 256, 261^{bis} StGB.

¹⁰⁹ Für weitere Details zu diesem Thema siehe Zermatten, CR CP II, Art. 187 N 36-38; Maier, BSK StGB II, Art. 187 N 30-31.

4.5 Abstraktes Gefährdungsdelikt

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Artikel 187^{bis} StGB wird dieser als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Es ist somit nicht massgeblich, ob ein Schaden in Form einer Gefährdung der sexuellen Entwicklung des Kindes im konkreten Fall eintritt oder nicht. Damit wird berücksichtigt, dass die Art des sexuellen Missbrauchs an einem Kind und die Schwere der Folgen sehr vielfältig sein können und dass das geschützte Rechtsgut für das Kind und die Gesellschaft von hoher Bedeutung sind.¹¹⁰

4.6 Ausgestaltung als Officialdelikt

Gemäss dem Wortlaut der Initiative wird der neue Straftatbestand von Amtes wegen verfolgt. Dies soll eine wirksame Umsetzung von Artikel 187^{bis} StGB sowie einen angemessenen Schutz betroffener Kinder gewährleisten.

So soll die Täterverfolgung nicht davon abhängen, ob das betroffene Kind oder seine gesetzliche Vertretung Anzeige erstattet. Es ist unrealistisch, von Kindern zu erwarten, dass sie relevante Verhaltensweisen, denen sie ausgesetzt sind, systematisch einer Person oder einer Stelle melden. Kinder unter 16 Jahren erkennen oft nicht, dass ein bestimmtes Verhalten ihre sexuelle Integrität verletzt oder strafbar ist. Die Eltern wiederum wissen nicht immer, mit welchen Inhalten ihr Kind im Internet konfrontiert wird.¹¹¹ Zu berücksichtigen ist auch, dass das Kind im Rahmen der Kontakte mit dem Täter oder der Täterin möglicherweise persönliche und sensible Themen besprochen, intime Fotos oder Videos geteilt oder von seiner Sexualität erzählt hat. Dann wird es vielleicht zögern, diese Inhalte mit seiner gesetzlichen Vertretung oder den Behörden zu teilen.¹¹²

Deshalb müssen Dritte oder Betreiber von Online-Kommunikationsplattformen die Möglichkeit haben, Fälle von sexueller Kommunikation mit einem Kind zu melden, und die Strafverfolgungsbehörden müssen tätig werden können, sobald sie von solchen Handlungen Kenntnis erhalten.

4.7 Strafdrohung

Die angedrohte Strafe ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. Derzeit fallen die schwersten Formen der sexuellen Kommunikation unter Artikel 187 oder 197 Absatz 1 StGB. Es ist davon auszugehen, dass künftig nur mittlere bis leichte Formen der sexuellen Kommunikation und insbesondere auch solche in einer Grauzone (Ziff. 4.3) unter den neuen Straftatbestand fallen.

¹¹⁰ Vgl. analog Art. 187 StGB. Siehe dazu Muggli, im Netz ins Netz, S. 50; PC CP, Art. 187 N 3.

¹¹¹ Fontanive/Simmler, S. 501-502; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 50; Muggli, Im Netz ins Netz, S. 115.

¹¹² Meyer, S. 229.

4.8 Auswirkungen auf andere Bestimmungen

Der Vorschlag, den Deliktskatalog im Schweizerischen Strafgesetzbuch um eine eigenständige Bestimmung zur sexuellen Kommunikation mit Kindern zu ergänzen, erfordert eine Anpassung von Artikel 67 StGB zum Tätigkeitsverbot.

Artikel 187^{bis} StGB ist in die Aufzählung von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b StGB aufzunehmen. Diese führt die Tatbestände auf, die ein Verbot der Ausübung einer Tätigkeit mit Minderjährigen nach sich ziehen. Darin sind alle Tatbestände gegen die sexuelle Integrität aufgeführt, unabhängig vom Unrechtsgrad (Art. 123c BV¹¹³).¹¹⁴

Hingegen erscheint es nicht notwendig, Artikel 187^{bis} StGB in die Aufzählung der Tatbestände von Artikel 67 Absatz 4^{bis} Buchstabe a StGB aufzunehmen, da diese Bestimmung nur für die schwersten Formen von Sexualverbrechen gilt.¹¹⁵

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Einführung einer neuen Strafnorm zur sexuellen Kommunikation mit Kindern führt zu einem derzeit noch nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte. Denn die Vorlage soll Verhaltensweisen unter Strafe stellen, die unter der Schwelle bestehender Strafnormen liegen.

Da jedoch nur Verhaltensweisen unter die Strafnorm fallen, welche die sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden, ist nicht mit einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden zu rechnen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 123 BV ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts sowie der durch die Vorlage betroffenen Rechtsbereiche Sache des Bundes.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Anpassungen an dem genannten Bundesgesetz sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Die Schweiz erfüllt nicht nur die Mindestanforderungen von Artikel 23 der Lanzarote-Konvention (Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken), sondern kommt auch der auslegenden Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum *Grooming* nach, indem sie eine eigenständige Strafnorm verabschiedet, die sexuelle Kommunikation mit Kindern unter Strafe stellt, unabhängig davon, ob es zu einem Treffen im realen Leben kommt (Ziff. 2.3.1).

¹¹³ SR 101

¹¹⁴ BB1 2022 687, S. 16.

¹¹⁵ BB1 2022 687, S. 16.

Literaturverzeichnis

Albrecht Peter, Sexuelle Handlungen mit Kindern: Versuch oder straflose Vorbereitung, in: *Pratique judiciaire actuelle* (PJA) 6/2005, S. 751–756 (zit. *Albrecht*)

Caneppele Stefano/Burkhardt Christine/Da Silva Amandine/Jaccoud Lachlan/ Muhly Fabian/Ribeiro Sandra (2022), Mesures de protection des enfants et des jeunes face aux cyber-délits sexuels, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 16/22, Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (zit. *Caneppele et al.*)

Dupuis Michel et al. (Hrsg.), *Petit commentaire Code pénal*, 2. Aufl., Basel 2017, Art. 187 StGB (zit. *PC CP, Art. 187*)

Favre-Bulle Alessandra Cambi/Guisan Alexandre, in: Macaluso Alain/Moreillon Laurent/Queloz Nicolaz (Hrsg.), *Commentaire romand, Code pénal II*, Art. 111–392 CP, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 197 CP (zit. *Favre-Bulle/Guisan, CR CP II, Art. 197*)

Fontanive Karin/Simmler Monika, Gefahr im Netz: Die unzeitgemässe Erfassung des Cybergroomings und des Cyberharassments im schweizerischen Sexualstrafrecht – Zur Notwendigkeit der Modernisierung von Art. 198 StGB, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Band 135 (2016), Heft 5, S. 485–515 (zit. *Fontanive/Simmler*)

Maier Philipp, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II*, Art. 137–392 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 187 StGB (zit. *Maier, BSK StGB II, Art. 187*)

Mazou Miriam/Iselin Charlotte, Quelle répression pour les cyber-atteintes à l'intégrité sexuelle: revenge porn, (cyber)harcèlement, sextorsion, grooming, in: Perrier Depeursing Camille/Dongois Nathalie (Hrsg.), *Infractions contre l'intégrité sexuelle*, Collection lausannoise – CEDIDAC Nr. 84, Bern 2022, S. 33–60 (zit. *Mazou/Iselin*)

Métille Sylvain/Meyer Pauline, *Informatique et droit*, 2. Aufl., collection Quid Iuris? Nr. 20, Genf/Zürich 2025 (zit. *Métille/Meyer*)

Meyer Pauline, Sollicitation d'enfants à des fins sexuelles en ligne, in: *Pratique judiciaire actuelle* (PJA) 2/2021, S. 224–233 (zit. *Meyer*)

Muggli Sandra, Heisse Gespräche mit Minderjährigen – Von Cybergrooming und Möglichkeiten zu dessen Sanktionierung, in: *Jusletter* vom 11. Juni 2012 (zit. *Muggli, Heisse Gespräche mit Minderjährigen*)

Muggli Sandra, Im Netz ins Netz – Pädokriminalität im Internet und der Einsatz von verdeckten Ermittlern und verdeckten Fahndern zu deren Bekämpfung, in: *ZStStr – Zürcher Studien zum Strafrecht*, Vol. 78/2014, S. 45–83 und 83–116 (zit. *Muggli, Im Netz ins Netz*)

Muggli Sandra, Sexualdelikte im und über das Internet, insb. «Sexting», «Revenge Porn» und «Cyber Grooming», in: *forumpoenale* 5/2025, S. 353–360 (zit. *Muggli, Sexualdelikte im und über das Internet*)

Külling Céline/Waller Gregor/Suter Lilian/Willemse Isabel/Bernath Jael/Skirkaila Patricia/Streule Pascal/Süss Daniel, *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz*, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zürich 2022 (zit. *James-Studie 2022*)

Külling-Knecht Céline/Waller Gregor/Willemse Isabel/Deda-Bröchin Svenja/Suter Lilian/Streule Pascal/Settegrana Nicolò/Jochim Mirjam/Bernath Jael/Süss Daniel, JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zurich 2024 (zit. *James-Studie 2024*)

Maeder Stefan, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 136 StGB (zit. *Maeder, BSK StGB II, Art. 136*)

Queloz Nicolas/Illáñez Federico, in: Macaluso Alain/Moreillon Laurent/Queloz Nicolaz (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal II, Art. 111-392 CP, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 198 (zit. *Queloz/Illáñez, CR CP II, Art. 198*)

Paschel Felix/Schultz Mary/von Salisch Maria/Pfetsch Jan, Cybermobbing, Hatespeech, Sexting und Cybergrooming – Online-Interaktionsrisiken von Kindern und Jugendlichen aus psychologischer Sicht, 1. Aufl., 2025 Weinheim Basel (zit. *Paschel et al.*)

Riklin Franz, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 135 StGB (zit. *Riklin, BSK StGB II, Art. 173*)

Vuille Joëlle /Perrier Depeursinge Camille/Arnal Justine, Cybercriminalité et infractions pénales, in: Perrier Depeursinge Camille/Métille Sylvain/Vuille Joëlle (Hrsg.), Lutter contre la cybercriminalité en Suisse, Collection lausannoise – CEDIDAC Nr. 106, Bern 2024 (zit. *Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal*)

Zermatten Aimée, in: Macaluso Alain/Moreillon Laurent/Queloz Nicolaz (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal II, Art. 111-392 CP, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 187 CP (zit. *Zermatten, CR CP II, Art. 187*)

Zermatten Aimée, Le traitement des délinquants sexuels – Analyse du cadre légal et de la pratique en Suisse, 1. Aufl., Collection Latine (CL), Basel 2024 (zit. *Zermatten, Le traitement des délinquants sexuels*)

Vorbereitungsarbeiten und weitere Unterlagen

BBl 1985 II 1009, Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985 (85.047)

BBl 2012 7571, Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) vom 4. Juli 2012 (12.066)

Avis sur l'art. 23 de la Convention de Lanzarote et sa note explicative, Sollicitations d'enfants à des fins sexuelles par le biais des technologies de l'information et de la communication («grooming»), verabschiedet vom Lanzarote-Ausschuss am 17. Juni 2015, abrufbar unter www.coe.int > Comités > Comité de Lanzarote > Documents adoptés (zit. *auslegende Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses zum Grooming*)

ECPAT International, Rapport explicatif des Lignes directrices concernant l'application du Protocole facultatif à la Convention relative aux droits de l'enfant, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants, September 2019, abrufbar unter: www.ecpat.org > Our Library > Search our Library > Categorie: Justice > OPSC Explanatory Reports (zit. *ECPAT, Erläuternder Bericht*)

BBl 2018 2827, Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht (18.043)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4111 Quadranti vom 24. September 2019, 11. Januar 2023, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Bundesratsberichte (zit. *Bericht zum Postulat 19.4111*)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 28. Januar 2021, abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossen > 2021 > Parlament (zit. *Erläuternder Bericht, Sexualstrafrecht*)

Bericht über das Ergebnis der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 8. August 2021, abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossen > 2021 > Parlament (zit. *Ergebnisbericht Vernehmlassung, Sexualstrafrecht*)

BBl 2022 687, Strafraumenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision. des Sexualstrafrechts. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 17. Februar 2022.

BBl 2023 1521, Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 16. Juni 2023

Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2025 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2026, S. 52, abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Statistiken > Kriminalität und Strafrecht > Polizeiliche Kriminalstatistik 2025 (zit. *PKS, Jahresbericht 2025*)